



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Blume, W.von: Die Reform des Erbrechts.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Die Reform des Erbrechts

Von Professor Dr. W. von Blume in Halle a. S.

Die Finanzkommission des Reichstags hat sich für den Vorschlag der Reichsregierung erklärt, wonach das gesetzliche Erbrecht der Verwandten zugunsten des Reiches beschränkt werden soll. Aber die Entscheidung fiel nur mit knapper Mehrheit und unter lebhaftem Widerspruch der Minderheit, die offenbar gewillt ist, auch weiterhin den Gesetzentwurf energisch zu bekämpfen. Und die Wechselbeziehung, die zwischen Nachlasssteuer und Erbrechtsreform besteht, läßt es zurzeit noch überaus zweifelhaft erscheinen, ob die Vorlage Gesetz werden wird.

Über die finanzpolitische Seite der geplanten Abänderung unsers bürgerlichen Rechts soll hier nicht gesprochen werden. Aber die Vorlage hat nicht nur finanzpolitische, sondern auch rechtspolitische Bedeutung. Und diese Seite verdient vornehmlich Beachtung. Sie ist aber, wie mir scheinen will, in der Erörterung nicht immer scharf genug ins Auge gefaßt worden.

Als ein „im Grundzug ungeheuerliches Gesetz“ soll nach Zeitungsmeldungen ein konservatives Mitglied der Kommission den Entwurf gebrandmarkt haben. Ich möchte ihn im Gegenteil als im Grundzuge überaus gesund bezeichnen, und zwar von einem konservativen Standpunkte aus. Denn wenn das Erbrecht eine konservative Rechtseinrichtung ist, so wird jedes Gesetz, das das Erbrecht in Einklang mit seinem Grundgedanken bringen soll, konservativ im besten Sinne des Wortes zu nennen sein. Freilich, wer die kritiklose „Erhaltung des Bestehenden“ als konservativen Leitsatz betrachtet, der wird auch jede Reform des Erbrechts ablehnen, er wird aber damit auch jenen Recht geben, die den Konservatismus für den Feind jeden Fortschritts erklären.

Die Quelle allen Rechtes ist die menschliche Gemeinschaft, ist heute der Staat. Er ist auch die Quelle des Eigentums. Ohne rechtliche Gemeinschaft, ohne Staat gäbe es wohl Besitz, aber kein Eigentum, das heißt: rechtlich gewährleisteten Besitz. Zu rechtfertigen ist demnach das Eigentum nur im Hinblick

auf das Verhältnis des Einzelnen zur Gesamtheit, als taugliches Mittel, das Einzelwohl mit dem Gemeinwohl in Übereinstimmung zu bringen. Gerechtfertigt aber ist es in der Erwägung, daß es die zur Entwicklung der Kräfte des Einzelnen am meisten geeignete Form der Güterbeherrschung ist.

Das Erbrecht ist nicht nur die letzte Folgerung aus dem Gedanken des Eigentums, sondern verleiht ihm erst seinen vollen Wert. Denn die Sorge für die Familie ist die nächste und wichtigste soziale Aufgabe des Einzelnen, und nur in Verbindung mit dem Erbrechte kann das Eigentum dem Einzelnen bei Erfüllung dieser Aufgabe Dienste leisten. Noch ist „das Haus“ die Stelle, wo der heranwachsende Bürger des Staates seinen Unterhalt und seine Erziehung empfängt, noch bildet das Haus eine Wirtschaftsgemeinschaft, an der die Frau neben dem Manne, die Kinder neben den Eltern beteiligt sind, noch ist das Haus die Pflegstätte idealer Güter. Ohne Erbrecht aber ist dieses „Haus“ nicht denkbar.

„Ohne Erbrecht, sagt Trendelenburg (Naturrecht, Paragraph 141), fehlte dem Streben zur Sicherung der Familie ein natürlicher Antrieb, es fehlte ein Stachel der Arbeit, ein großer Hebel der Tätigkeit. Der Erwerb würde in dem Genuß des Augenblicks aufgehen. Dagegen liegt darin, daß Erwerb und Erhaltung des Eigentums für Zwecke geschehen, welche über das einzelne Leben hinausgehen, etwas menschlich Bedeutendes, indem der Wille Vergangenheit und Zukunft in eins faßt und auch im Eigentum eine geschichtliche Stetigkeit gründet, welche nicht mit jedem vergänglichem Leben abreißt, sondern sich natürlich fortsetzt.“

Mit dieser Rechtfertigung ist aber auch die Schranke des Erbrechts gegeben. „Richtig“ ist nur das Recht, das seinen Grundgedanken zu vollkommenem Ausdruck bringt. Je weniger es mit ihm übereinstimmt, desto schwächer wird die Liebe zum Recht, und desto stärker der Widerstand derer, die es als ungerecht empfinden. Ein unrichtiges, ungerechtes Recht wirkt nicht staatserschaltend, sondern staatsauflösend.

Das Erbrecht dient zur Erhaltung und Fruchtbarmachung der Kräfte, die in der Familiengemeinschaft gegeben sind. An ihm dürfen daher nur die teilhaben, die zur Familiengemeinschaft zu rechnen sind. „Wenn die Erbschaft auf entfernte Verwandte geht, welche kaum noch von dem Bande derselben Familie umfaßt werden, weil die Gesinnung der Einheit längst erloschen ist, so verliert sich das Erbrecht aus der Notwendigkeit des innern Zweckes in das Gegenteil, in das Spiel des Glückseligen.“ (Trendelenburg.)

Wie weit ist nun der Kreis zu ziehen, der die erbberechtigte Familie umschließt? Das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch macht sich die Antwort leicht: es macht jeden Blutsverwandten zum Erbanwärter. Womit dann in der Tat das Erbrecht zu einem „Spiel des Glückseligen“ herabgewürdigt wird. Ist hier das Wesen des Erbrechts, das heißt sein Zusammenhang mit der Familie, oder ist die rechtliche Bedeutung der Familie verkannt, so, daß das Gesetz

Blutsgemeinschaft und Familiengemeinschaft einfach gleichsetzt? Man würde vielleicht das letzte annehmen, wenn nicht das Gesetz durch andre Bestimmungen deutlich genug die Familiengemeinschaft, „das Haus“ abgrenzte. Es gibt nämlich eine unentziehbare Erbanwartschaft, ein „Pflichtteilsrecht“ nur den Verwandten in auf- und absteigender Linie und ebendenselben das Recht auf Gewährung des Unterhalts. An die Blutsverwandtschaft schlechthin knüpft dagegen das Gesetz weitere Rechtswirkungen von wesentlicher Tragweite nicht. Nur die Aussicht auf mühelosen Gewinn verleiht die Blutsverwandtschaft dem, der einen reichen Erbonkel hat! Ein Recht, dem keine Pflicht gegenübersteht, ein Vorteil, der durch keinerlei Opfer erkauft wird, ein Glücksspiel, das vom Recht begünstigt wird.

Es scheint zunächst unbegreiflich, wie der Reichstag — entgegen dem Vorschlage der Gesetzgebungskommission und der Reichsregierung! — ein solches Gesetz beschließen konnte, wie ernsthafte Männer das Gesetz noch heute mit Pathos verteidigen können. Untersucht man aber diese Stellungnahme auf ihre psychologischen Motive, so stößt man auf Vorstellungen, die Beachtung verdienen und nur bei ihren Trägern zu falschen Entschlüssen geführt haben.

Es ist keine Frage, daß das Bewußtsein einer Zusammengehörigkeit, die sich auf Abstammung und Überlieferung gründet, in vielen Familien weit über den Kreis der durch Verwandtschaft in gerader Linie verbundenen Personen hinaus sich geltend macht. Der Name, den die Väter trugen, die Scholle, die die Väter bebaut haben, Familienüberlieferungen und Familienandenken lassen ein Gefühl die Gemeinschaft entstehen, das sozial wertvoll ist, weil es den einzelnen erzieht und trägt, weil es Pflichtbewußtsein und Selbstbewußtsein stärkt und in Einklang bringt. Und es läßt sich nicht leugnen, daß, wo dieses Familienbewußtsein besteht, es auch Berücksichtigung durch das Erbrecht verdient. Nur fragt sich, ob diese Berücksichtigung in der Weise zu geschehen hat, daß jeder Blutsverwandte eine gesetzliche Erbanwartschaft erhält. Und dies muß mit Entschiedenheit verneint werden.

Ich sehe davon ab, daß eine solche Regelung unter allen Umständen weit über das Ziel einer Berücksichtigung des Familienzusammenhanges hinaus-schießt. Ich bestreite vielmehr, daß die geschilderten Beziehungen überhaupt durch ein allgemeingiltiges Gesetz zu berücksichtigen sind. Das Erbrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches stellt Rechtsätze auf, die für jedermann gelten und auf „normale Verhältnisse“, das heißt auf überwiegend beobachtete Erscheinungen des sozialen Lebens zugeschnitten sind. Und ich bestreite, daß ein so weitgehender Familienzusammenhang heute überhaupt noch zu den normalen Erscheinungen gehört. Das mag beklagenswert sein, aber es kann nicht dadurch geändert werden, daß man durch das Erbrecht künstlich eine Familie schafft, die im sozialen Leben nicht mehr vorhanden ist. Man rettet nicht die Familie, indem man die Begehrlichkeit der Erbanwärter aufstachelt, sondern indem man dafür sorgt, daß das Familienleben wieder eine Stätte findet.

Denn es ist kein Zweifel, daß die Wurzellosigkeit des Daseins, die Heimatlosigkeit, die Unrast des Lebens die Familie zerreibt und zermürbt. Sie hat bei der Mehrheit der Bevölkerung das Familienbewußtsein auf einen Kreis beschränkt, der außer den Ehegatten die Verwandten in auf- und absteigender Linie umschließt, dazu vielleicht die Geschwister und Geschwisterkinder, und in den nur etwa der eine oder andre Verwandte noch hineingezogen wird, je nachdem es die Umstände ergeben. Und auch dieses Haus ist schon gefährdet, weil ihm das Heim fehlt.

Das sind die Tatsachen, auf die das Erbrecht zuzuschneiden ist. Daneben aber muß, soweit es möglich ist, dafür gesorgt werden, daß auch Ausnahmestände, daß auch über den beschriebenen Kreis hinausreichende Familiengemeinschaften ihre Berücksichtigung finden. Das Mittel hierfür kann nur eine Ausnahmebestimmung sein. Dieses Mittel ist das Testament. Seine Aufgabe ist es, das gesetzliche Erbrecht in solchen Fällen abzuändern, wo es den gegebenen Verhältnissen nicht gerecht werden würde. Nicht einer Laune, auch nicht einer Gebelaine des Erblassers soll es dienen, sondern der Anpassung des Erbrechts an die besondere Gestaltung der einzelnen Familie.

Hieraus dürfte sich allerdings ergeben, daß die Freiheit der letztwilligen Verfügung nicht nur wie bisher ihrem Inhalte nach — zugunsten der nächsten, der „Pflichtteils“erben — sondern auch der Form nach zu beschränken ist. Der Bedeutung des Aktes der Testamentserrichtung ist es allein angemessen, daß es vor Gericht oder Notar errichtet wird. Es war wiederum keine Verbesserung des Gesetzes, als der Reichstag neben das öffentliche Testament das schriftliche Privat testament stellte. Nur zum Zwecke der Verteilung des Nachlasses unter die gesetzlichen Erben dürfte dieses zugelassen sein; eine Abweichung vom gesetzlichen Erbrechte aber sollte nicht durch eine einfache schriftliche Verfügung herbeigeführt werden können, deren Schicksal zudem stets ungewiß ist und bleiben wird. In dieser Hinsicht hat der Entwurf der Reichsregierung Verbesserungsvorschläge nicht gemacht; er beschränkt sich auf die Reform des gesetzlichen Erbrechts, da er aus finanzpolitischem Anlasse, im Gefolge des Vorschlags einer Nachlasssteuer aufgestellt worden ist.

Dies führt zu der Frage, ob die Verkoppelung der Erbrechtsreform und der Nachlasssteuer empfehlenswert ist. Es lassen sich dagegen vom rechtspolitischen und vom finanzpolitischen Standpunkt aus Bedenken erheben.

Für ganz unberechtigt allerdings würde ich das Bedenken halten, daß die Besteuerung der Erbschaft der nächsten Angehörigen des Erblassers im Widerspruch stünde zu der gesetzlichen Anerkennung des Erbrechts dieser Verwandten. Mit treffenden Worten hat Adolf Harnack (Deutsche Revue, Februar 1909) darauf hingewiesen, daß die Auferlegung einer mäßigen Nachlasssteuer auch die nächsten Angehörigen des Erblassers daran erinnern soll, daß sie nur unter dem Schutze des Rechtsstaates die Erbschaft in Sicherheit an sich nehmen und genießen können. Und daran, daß Hinterbliebene, denen ein Vermögen hinter-

lassen wird, unendlich bevorzugt sind vor denen, die beim Tode des Ernährers mittellos zurückbleiben.

Aber ein andres rechtspolitisches Bedenken bedarf der Erwägung: ob denn gerade der Staat der richtige Erbe für erblose Nachlässe sei, ob nicht besser öffentliche Körperschaften, die dem Einzelnen näher stehn, wie insbesondere die Gemeinden, zur Erbschaft zuzulassen seien. Wäre dieses Bedenken zutreffend, so würde sich daraus allerdings ergeben, daß die Erbrechtsreform von der Reichsfinanzreform loszulösen sei. Aber ich halte es nicht für zutreffend.

Unter welcher Voraussetzung ist denn überhaupt ein gesetzliches Erbrecht öffentlich-rechtlicher Verbände zu rechtfertigen? Doch wohl nur unter dieser, daß Staat und Gemeinde heute an dem Gedeihen des Einzelnen und seines Vermögens mehr beteiligt sind als die Verwandten, die nicht zur engsten Familie, zum Hause, gehören. Nicht nur, daß der Staat durch seine Einrichtungen für das leibliche Wohl, die geistige und sittliche Ausbildung seiner Mitglieder sorgt; er ist auch der mächtige Förderer von Landwirtschaft, Industrie und Handel; auf staatliches Wirken gründet sich das Vermögen des Einzelnen nicht minder als auf dessen persönliche Kraft. Und wenn diese Kraft versagt, wenn auch die engste Familie nicht imstande ist, den Einzelnen zu erhalten, so ist es schließlich wieder der Staat, der für ihn eintreten muß. Allerdings teilt er sich in diese Fürsorge für das Einzelwohl mit andern öffentlich-rechtlichen Verbänden, insbesondere den Gemeinden, und dies könnte den Gedanken rechtfertigen, daß den Gemeinden ein Anteil am Nachlaß der Gemeindeglieder einzuräumen sei. Dem steht aber entgegen, daß den verschiedenen Arten dieser Verbände ein sehr verschiednes Maß an Aufgaben zugewiesen ist, sodaß ein einigermaßen gerechter Verteilungsmaßstab kaum zu finden sein dürfte. Es wird deshalb das richtigste sein, was der Entwurf vorschlägt: der Staat, als das Gemeinwesen, von dem die andern ihr Recht herleiten, ist Erbe. Da aber das Deutsche Reich ein Bundesstaat ist, so haben sich Reich und Einzelstaat in die Erbschaft zu teilen.

Schließlich ein finanzpolitisches Bedenken, das mit Nachdruck von F. Conrad (im Band 36, Heft 5 seiner Jahrbücher) geltend gemacht worden ist. Ist es richtig, das Erbrecht des Staates zur Deckung laufender Ausgaben zu benutzen, ist es also richtig, die Erbrechtsreform mit einer Finanzreform zu verbinden, die laufende Bedürfnisse befriedigen will? So gewichtig dieses Bedenken ist, es muß doch zurücktreten.

Conrad gibt selbst zu, daß das Erbrecht des Staates, auch wenn es zur Ansammlung von Fonds benutzt wird, der Staatskasse eine wesentliche Hilfe bei Deckung laufender Ausgaben leisten kann, sofern es die Schulden und die außerordentlichen Ausgaben mindert. Und wenn es eine finanzielle Hilfe bietet, so ist jetzt der Zeitpunkt gegeben, es einzuführen, jetzt, wo das Wohl des Reiches gebieterisch die Eröffnung neuer Einnahmequellen heischt.

Vor allem aber: das Erbrecht des Staates und die Nachlasssteuer gehen auf ein und denselben Grundgedanken zurück: der Staat ist die große Gemeinschaft, in der und für die und durch die der Einzelne seine Kräfte entwickelt und ausnützt. Der hat das Wesen des Staates schlecht begriffen, der von einem „Erbraub“ spricht, wenn der Staat seinen Anteil am Nachlaß des Einzelnen fordert. Das muß jetzt mit aller Kraft betont werden, und darum müssen Nachlasssteuer und Erbrechtsreform zugleich erkämpft werden. Möchte die Einsicht mehr und mehr Platz greifen, daß es sich hier wahrlich nicht um Beseitigung, sondern um Erhaltung des Rechtes handelt, um Erhaltung durch Gesundung!



Ägypten im Jahre 1907

Von Hauptmann Otto Neuschler

2



Am 29. April 1907 wurde eine Volkszählung vorgenommen. Der Plan, der hierbei verfolgt wurde, war in der Hauptsache derselbe wie in Indien im Jahre 1901. Gegen 60 000 Zähler wurden verwandt; ein Teil von ihnen waren Beamte der Regierung; der größte Teil bestand aus Nichtbeamten. Im Januar 1907 war ein Gesetz erlassen worden, das alle ägyptischen Untertanen verpflichtete, der Aufforderung zur Übernahme der Tätigkeit eines Zählers bei der Volkszählung nachzukommen.

Die zuletzt festgestellten Zahlen ergaben eine Gesamtbevölkerung von annähernd 11 192 000 Seelen. Dies bedeutet einen Zuwachs von 1 457 595 Seelen gegenüber der Volkszählung des Jahres 1897, das heißt eine Steigerung um annähernd 15 Prozent. In diesen Zahlen ist eine große Menge nomadischer Araber nicht eingeschlossen, die auf etwa 80 000 geschätzt werden können. Die gesamte Bevölkerung beträgt somit, einschließlich der Nomaden, 11 272 000 oder annähernd 16 Prozent mehr als im Jahre 1897.

Eingehende statistische Angaben über das Ergebnis der Volkszählung im einzelnen sollen später veröffentlicht werden.

Die Ausdehnung der Domänengüter betrug am 1. Januar 1907 1 475 09 Feddans (1 Feddan = etwa 42 Hektar). Von diesen wurden 1561 Feddans während des Jahres versteigert. Dieses Gebiet wurde in 131 Lose verteilt, jedes Los zu etwa 12 Feddans. Der Wert dieser Lose wurde auf 866 617 Mark eingeschätzt oder auf etwa 555 Mark für 1 Feddan. Der wirklich erlangte Preis betrug 1 883 675 Mark oder 1206 Mark für 1 Feddan, das heißt 117 Prozent mehr als der Vorschlag. Die Anzahl der Gesuche um Zuschlag